



orka Newsletter | Energierecht

Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich – neue Planungssicherheit, alte Engpässe

Bundestag beschließt EnWG-Novelle inklusive Änderung des BauGB

Bauplanungsrechtliche Rechtsunsicherheit für Batteriespeicher beseitigt

Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägung

Anlass der Gesetzgebung

Am 13. November 2025 hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts verabschiedet, das die Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich im Blick hat. Überraschend war dabei die gleichzeitige Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB), die erst kurzfristig am Vortag durch einen Änderungsantrag

vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie mit aufgenommen wurde. Mit der Einführung einer neuen Nummer 11 in § 35 Abs. 1 BauGB werden nun Batteriespeicheranlagen mit einer Speicherkapazität von mindestens einer Megawattstunde ausdrücklich im Außenbereich privilegiert. Dies schafft erstmals eine klare bauplanungsrechtliche Grundlage für

größentechnische Speicherprojekte. Ziel des Gesetzgebers ist es, die Errichtung großtechnischer Speicheranlagen – als Schlüsseltechnologie für Netzstabilität und Versorgungssicherheit – zu beschleunigen.

Bisherige Rechtslage: Rechtsunsicherheit bei der Genehmigungspraxis

Bislang fehlte eine ausdrückliche Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich. Genehmigungsbehörden ordneten Speicherprojekte § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB („Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität“) zu; die Genehmigung scheiterte dabei jedoch regelmäßig an der von der Rechtsprechung verlangten „Ortsgebundenheit“ des Vorhabens. Batteriespeicher mussten danach ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden können, wobei nicht ausreichte, dass sich der Standort aus Gründen der Rentabilität anbot oder aufdrängte. Gerade Graustromspeicher sind aber nicht ortsgebunden, können vielmehr überall aufgestellt werden.

Die Folge war eine uneinheitliche Verwaltungspraxis, die sich von Bundesland zu Bundesland und sogar von Landratsamt zu Landratsamt unterschied. Diese Rechtsunsicherheit erschwerte die Standortplanung erheblich und führte in der Praxis zu zahlreichen Verzögerungen und Ablehnungen. Im Ergebnis war dabei oft ein vorhabenbezogener Bebauungsplan notwendig, um das Speicherprojekt realisieren zu können.

Neuregelung: § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherkapazität von mindestens einer Megawattstunde dient.“

Parallel wird im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein neuer § 11c S. 2 EnWG eingeführt. § 11c S. 1 EnWG statuierte bereits ein überragendes öffentliches Interesse für Energiespeicheranlagen. Nach § 11c S. 2 EnWG soll nunmehr der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.



Gesetzesbegründung

Nach der Gesetzesbegründung soll die Neuregelung gezielt die bisher uneinheitliche Genehmigungspraxis beenden und das

Erfordernis der Ortsgebundenheit für Batteriespeicher aufheben.

Die Privilegierung im Außenbereich sei erforderlich, weil Batteriespeicher in planungsrelevanter Größenordnung aufgrund ihrer Größe und technischen Anforderungen regelmäßig nur im Außenbereich – insbesondere in der Nähe von Umspannwerken und Netzknotenpunkten hoher Spannungsebenen – realisierbar seien.

Entgegen früheren Diskussionen über zusätzliche Beschränkungen bei der Privilegierung von Batteriespeichern – etwa einer Vorgabe zur Ortsgebundenheit oder andere Standortkriterien – hat der Gesetzgeber insoweit bewusst darauf verzichtet.



Praktische Bedeutung für Projektierer

Die Neuregelung von § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 11c EnWG entfalten erhebliche bauplanungsrechtliche Wirkung: Speicherprojekte können damit künftig deutlich leichter genehmigt und bei der Abwägung öffentlicher Belange bevorzugt behandelt werden.

Für Projektentwickler, Investoren und Genehmigungsbehörden schafft die Änderung dabei unter mehreren Gesichtspunkten Rechtssicherheit und Beschleunigungspotenzial:

- **Standortwahl:** Außenbereichsstandorte in Netznähe können ohne Nachweis einer besonderen Ortsgebundenheit genutzt werden.
- **Einheitliche Rechtslage:** Unterschiedliche Verwaltungspraxen der Länder und Kommunen werden vereinheitlicht.
- **Erleichterte Verfahren:** Bei bauplanungsrechtlicher Privilegierung entfällt die Notwendigkeit eines Bebauungsplans; das Vorhaben ist genehmigungsfähig, wenn keine entgegenstehenden öffentlichen Belange vorliegen.

Ausblick

Trotz der beschriebenen Erleichterungen, die die neuen Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 11c EnWG mitsichbringen, bleibt zu betonen, dass die Privilegierung **ausschließlich bauplanungsrechtliche Wirkung** entfaltet und die bisherige bauplanungsrechtliche Rechtsunsicherheit nicht das einzige Nadelöhr für Errichtung und Betrieb von Batteriespeichern darstellte.

Es bleibt abzuwarten, wie stark sich die Privilegierung insbesondere kurz- und mittelfristig auf die tatsächliche Umsetzung von Speicherprojekten auswirkt.

Denn die Änderung des BauGB löst nicht alle praktischen Hemmnisse: Die bestehenden Engpässe beim Netzausbau wirken weiterhin bremsend auf die Realisierung. So geben einzelne Netzbetreiber an

ihre Anschlusskapazitäten für neue Speicherprojekte seien bereits bis zum Jahr 2029 erschöpft.

Auch wenn die bauplanungsrechtliche Klarstellung einen wichtigen Schritt darstellt, hängt der Erfolg der Privilegierung somit davon ab, wie zügig die Speicherprojekte auch technisch und infrastrukturell angeschlossen werden können.

Für die Branche ist die Änderung dennoch ein starkes Signal: Sie ermöglicht eine deutlich verlässlichere Standortwahl, verkürzt Genehmigungsverfahren und legt den Grundstein dafür, dass Großbatteriespeicher künftig ein stabiler und planbarer Baustein der Energiewende werden können.

Ihre Ansprechpartner



Margarete von Oppen
Partnerin

T +49 30 509320-147
margarete.vonoppen@orka.law



Dr. David Brosende
Salary Partner

T +49 30 509320-131
david.brosende@orka.law



Maximilian Grett
Salary Partner

T +49 30 509320-148
maximilian.grett@orka.law



Marius Czaikowski
Associate

T +49 30 509320-155
marius.czaikowski@orka.law



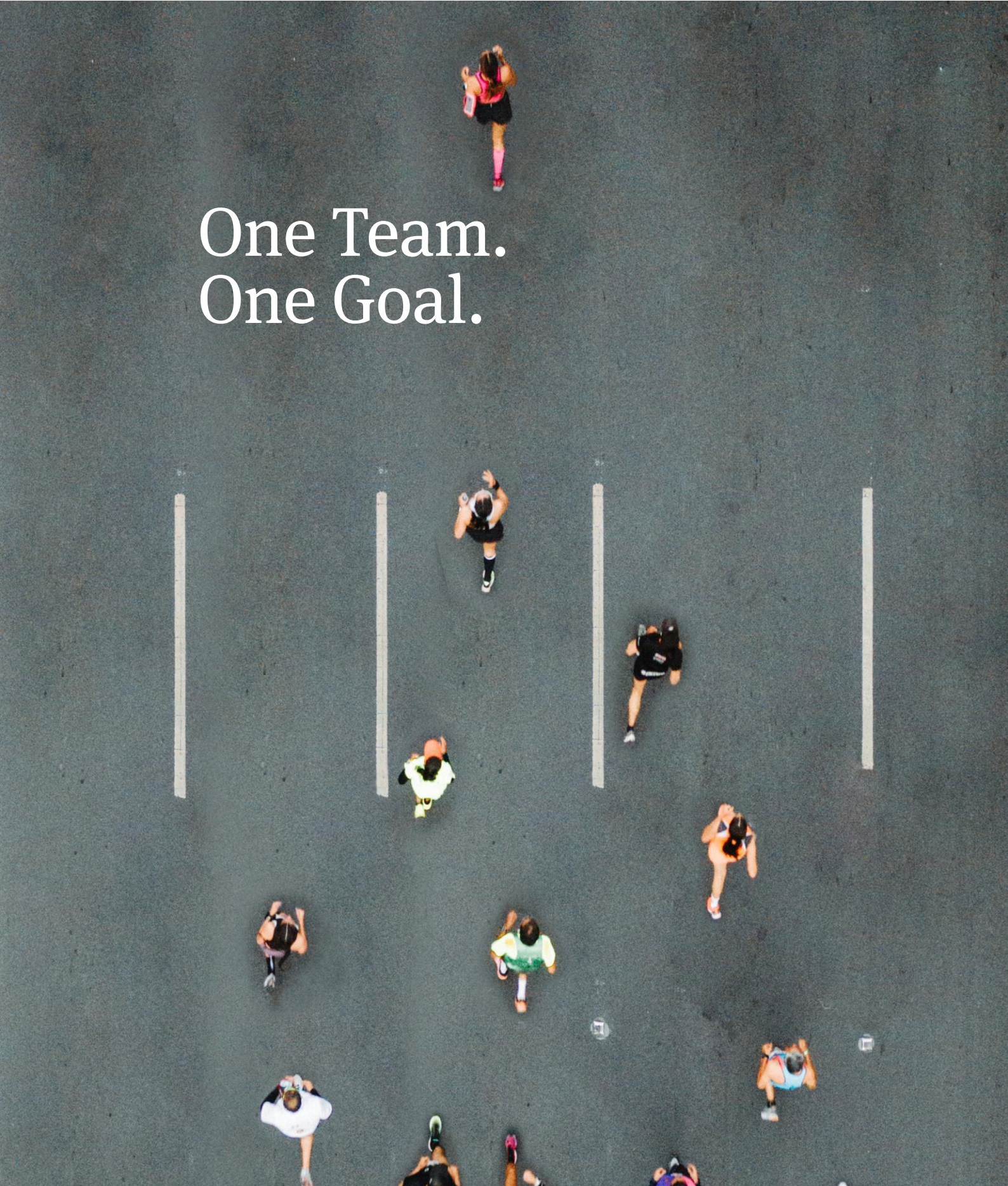
Maria-Eleni Prifti, LL.M.
Associate

T +49 30 509320-149
maria-eleni.prifti@orka.law



Dr. Ann-Kathrin Schneider, LL.M. Eur.
Associate

T +49 30 509320-158
ann-kathrin.schneider@orka.law

An aerial photograph of a group of runners participating in a marathon on a dark asphalt road. The runners are scattered across the frame, moving from the top towards the bottom. White dashed lines mark the lanes on the road. The text "One Team. One Goal." is overlaid in white serif font on the left side of the image.

One Team. One Goal.